



Pa. 71.
2.



234

DISPOSITION

Welchergestalt es wegen

Der neuen Garnisonen

So sich Währlich

Oder

So oft es nöthig

In

Stettin und Solberg

Zusammen ziehen / gehalten werden soll.

Berlin, den 6^{ten} Maji Anno 1733.

Alten Stettin,

Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preuss. Pommerl.
Regierungs- Buchdrucker.

Happe.



Verordnungen

Soll der Commendant, und der
Commandeur der neuen Garnison,
die Leuthe alle Jahr mit neuen Pässen verse-
hen, folglich selbige nicht denen Regimentern
so sie abgegeben, sondern von nun an der Bestung Col-
berg, und der dortigen neuen Garnison, schweren.

2.

Gehet Unsere allergnädigste Willens-Meynung da-
hin, daß hinführo eine jede Compagnie ihre Mannschafft
von Leuthe so aus einem Cräyße sind, bekomme, oder
wofern aus einem Cräyße nicht so viel aufkommen möch-
ten, daß was daran fehlet, aus dem allerneigst gelegenen
Cräyße, dazu genommen werde.

3.

So bald die Leuthe dergestalt nach den Cräyßen in
ihre Compagnien eingetheilet sind, wird der Commen-
dant sowohl als auch der Commandeur der neuen Gar-
nison, die Repartition derselben, nach denen Cräyßen,
wo sie her seynd, denen Land-Räthen, auch Magisträ-
ten

ten in den Städten derer Craysen communiciren, und ihnen eine accurate Liste schicken, wie viel Soldaten von der Garnison in ihren Städten und Craysen sich befinden.

4.

Wollen Wir allergnädigst, daß wann die ofterwehnte neue Garnison, im Früh-Jahr, auch wann Wir es befehlen extraordinaire sich zusammen ziehen muß, alsdann der Commandant, und der Commandeur derselben, denen Land-Räthen, und Magisträten in den Craysen es kund thue, und den Tag bestimme, an welchem mehrbemeldte neue Garnison in Colberg und Stettin zusammen seyn müsse, die Land Rätthe hingegen, auch Magistrate sind schuldig, denen Leuthen von den Cankeln und sonst auf andere Arth öffentlich kund thun zu lassen, welchen Tag selbige in ihrer Garnison sich einzufinden haben, und kan wegen der Publication von den Cankeln, das nöthige mit dem dortigen Consistorio, so dierherhal eine besondere Ordre bekommen concertiret werden.

5.

Damit die Soldaten von den Neuen Garnisonen, so oft es befohlen wird, geschwinde zusammen kommen können, so müssen dieselbe bey den Land-Räthen, Magisträten, Ambt-oder Edel-Leuthen in deren Districte sie sich aufhalten, jedesmahl melden, wann sie ausserhalb des Crayses in Arbeit gehen wollen, um allemahl wissen zu können, wo sie zu finden sind. Ausser Landes aber soll keiner, unter was Prætext es wolle, gehen, ohne expressie Permission dazu zu haben.

6.

Unter der Mannschafft so die Regimenter sowohl dis Jahr noch zur neuen Garnison abliefern, als auch wenn

wenn sie ins künfftige den Abgang ersehen, sollen, durch-
aus keine angefessene Leuthe, oder Cossäten seyn, und
ist der Commendant und der Commandeur der Gar-
nison gehalten, wenn Leuthe abgegeben werden, so Höse
haben, oder Cossäten sind, solche sogleich zu dimitüren.

Wann auch einige von denen Leuthen die zu den
neuen Garnisonen gehören, Höse annehmen wollen, so soll
ihnen solches erlaubet seyn, und sie ohne alle Difficultät
dimittirt werden, die Land-Räthe müssen aber solches
alsdamm jedesmahl dem Commendanten, und Com-
mandeur der Garnison melden, damit die Regimenter
in Zeiten andere in deren Platz stellen können.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbow. J. W. v. Happe.

Kg 4215

(2) 4°

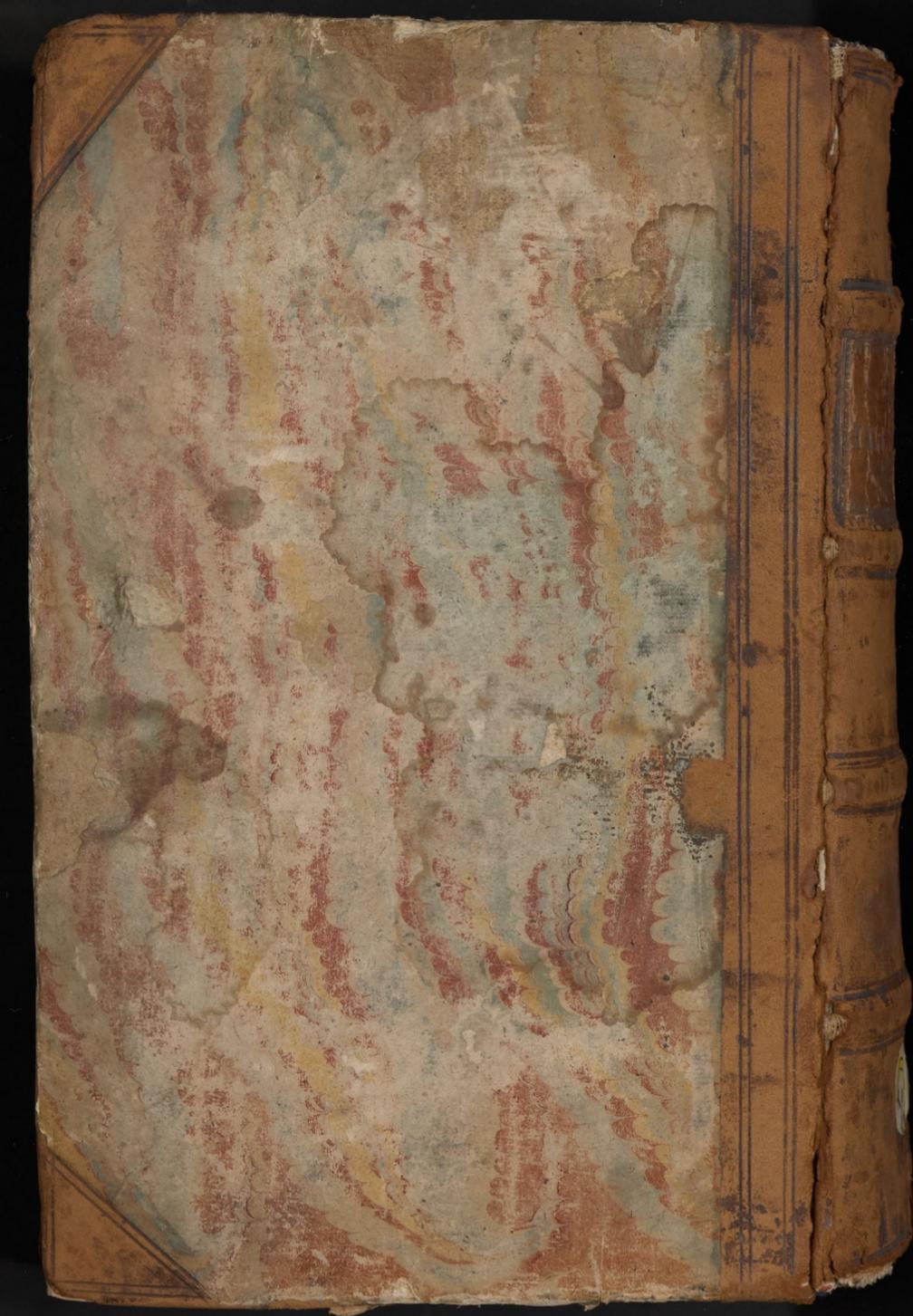
KD 18



KD 17

21





DISPOSITION

Welchergestalt es wegen

Der neuen Garnisonen

sich Wahrlich

Oder

so oft es nöthig

In

und Solberg

ziehen / gehalten wer-
den soll.

den 6^{ten} Maji Anno 1733.

Alten Stettin,
Friedrich Spiegeln, Königl. Preussif. Pommerf.
Verordnungs-Buchdrucker.

